

Öffentlich - rechtlicher Vertrag

Aufgrund § 1 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 23 Abs. 2 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) i.d.F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) wird,

1. nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Büchen vom, gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 AO auch weiterhin die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Amtes Büchen bei der Gemeinde Büchen belassen

Gelöscht: 08.10.2001

und

2. nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Büchen vom, die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Amtes Büchen weiterhin zu übernehmen

Gelöscht: 09.10.2001

zwischen

- dem Amt Büchen, nachstehen „Amt“ genannt, vertreten durch den Amtsvorsteher und den 1. stellv. Amtsvorsteher

und

- der Gemeinde Büchen, nachstehend „Gemeinde“ genannt, vertreten durch den Bürgermeister

der nachfolgende

öffentlich-rechtliche Vertrag

geschlossen.

Präambel

Die vertragsschließenden Körperschaften schließen diese Vereinbarung im Geiste partnerschaftlichen Verhaltens und dem Willen, durch kooperatives und faires Handeln im Interesse und zum Wohle der Bevölkerung des gesamten Gebietes sowohl eine Stärkung der Selbstverwaltungs- und Leistungskraft der betroffenen Amtsgemeinden bei minimierten Einsatz sachlicher und personeller Mittel zu erreichen als auch durch die Verwaltungsspezialisierung und Verwaltungsvereinfachung eine höhere Qualität der Fachverwaltung zu erzielen und damit zur Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung sowie des Erreichens einer optimalen Daseinsvorsorge beizutragen. Insofern ist dieser Zweck darauf ausgerichtet, die in der Gemeinde Büchen vorhandenen technischen und personellen Ressourcen zum Nutzen aller Vertragspartner in optimaler Weise einzusetzen und durch gemeinsames Verwaltungshandeln die regionalen und infrastrukturellen Gemeinsamkeiten und Interessen der betroffenen Amtsgemeinden und ihrer Bürger zu intensivieren. Die juristische Person der Amtsgemeinden als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit kommunaler Selbstverwaltung und Planungshoheit wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 1

Übertragung der Verwaltungsgeschäfte des Amtes

- (1) Das Amt überträgt gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 AO auch weiterhin die Führung seiner Verwaltungsgeschäfte auf die hauptamtlich verwaltete Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde verpflichtet sich, eine für die Erledigung der Aufgaben der umliegenden amtsangehörigen Gemeinden erforderliche Personalkapazität zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Übernahme des Personals

- (1) Soweit die Gemeinde mit Abschluss des zwischen ihr und dem Amt am 09.09.1993 getroffenen öffentlich-rechtlichen Vertrag die Übernahme der im Dienstverhältnis mit dem Amt stehenden Beamten gemäß § 36 Abs. 4 Landesbeamtengesetz (LBG) vereinbart hatte, bleibt diese Regelung unverändert bestehen.
- (2) Soweit die Gemeinde mit dem in Absatz 1 genannten Vertrag den Eintritt der Gemeinde in bestehende Verträge mit den in der Amtsverwaltung tätigen Angestellten, Arbeitern und Auszubildenden vereinbart und gleichzeitig die festgesetzten Beschäftigungs- bzw. Dienstzeiten als für die Gemeinde geleistet anerkannt hatte, bestehen diese Regelungen ebenfalls unverändert fort.

§ 3

Amtsvorsteher

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der Amtsausschuss den Amtsvorsteher aus der Mitte des Amtsausschusses wählt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

- (1) Beim Amt wird ein Verwaltungsausschuss gebildet.
- (2) Der Ausschuss besteht derzeit aus 5 Mitgliedern. Er setzt sich derzeit aus 2 gewählten Vertretern der Gemeinde und 3 gewählten Vertretern der ehrenamtlich geleiteten Gemeinden des Amtes zusammen. Etwaige Änderungen der Zusammenarbeit des Verwaltungsausschusses werden in der Hauptsatzung des Amtes geregelt.
 - a) Die Mitglieder werden durch den Amtsausschuss aus der Mitte des Amtsausschusses gewählt.

- b) Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses wird durch den Verwaltungsausschuss aus der Mitte des Verwaltungsausschusses gewählt.
- (3) Die derzeitigen Aufgaben des Verwaltungsausschusses sind u.a.
- a) die Vorbereitung der Beschlüsse des Amtsausschusses,
 - b) alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Etwaige Änderungen des Aufgabenbereiches des Verwaltungsausschusses werden in der Hauptsatzung des Amtes geregelt.

- (4) Der Amtsvorsteher sowie der Leitende Verwaltungsbeamte haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen. Der Amtsvorsteher kann jederzeit das Wort verlangen; dem Leitenden Verwaltungsbeamten ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie sind zur Auskunft verpflichtet. Der Bürgermeister der Gemeinde hat die Rechte und Pflichten eines Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes und unterliegt in dieser Funktion den fachlichen Weisungen des Amtsvorstehers.
- (5) Der Verwaltungsausschuss, seine Aufgaben und seine Zusammensetzung sind in die Hauptsatzung des Amtes aufzunehmen.

§ 5

Beteiligung des Verwaltungsausschusses / Amtsausschusses

- (1) Den Bürgermeistern der ehrenamtlich geleiteten Gemeinden sowie den Amtsausschussmitgliedern steht das Recht zu, an der von der Gemeinde im Zusammenhang mit der Bürgermeisterwahl durchzuführenden Einwohnerversammlung teilzunehmen. Ihnen steht in der Einwohnerversammlung ein Rede- und Fragerecht zu.
- (2) Bei Aufstellung und Änderung des Stellenplans verpflichtet sich die Gemeinde, den Amtsausschuss rechtzeitig zu beteiligen. Die Zustimmung des Amtsausschusses bei Änderungen des Stellenplanes, insbesondere beim Wegfall oder Neuschaffung von Stellen, ist grundsätzlich einzuholen. Das Amt verpflichtet sich, gegenüber der Gemeinde innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung des Stellenplanes eine Entscheidung über die Zustimmung oder ggf. die Ablehnung abzugeben. Eine Zustimmung des Amtsausschusses ist nicht erforderlich (ausgenommen bei Wegfall und Neuschaffung von Stellen), wenn die Änderung des Stellenplanes keine nennenswerte reale Erhöhung der des Amtes betreffenden Personalkosten (Erhöhung der Personalkosten um weniger als 2 % im Haushaltsjahr) zur Folge hätte und eine reale Ausweitung des Stellenplans nicht erfolgt.
- (3) Das Zustimmungserfordernis des Amtsausschusses entfällt auch bei solchen personellen Maßnahmen, deren Kosten allein von der Gemeinde zu tragen sind.

Gelöscht: 5

(4) Der Bürgermeister der Gemeinde verpflichtet sich, den Verwaltungsausschuss des Amtes von wichtigen Personalentscheidungen, insbesondere bei Kündigungen von Beschäftigten ab der EG 5 zu informieren. Entscheidungen über Kündigungen von Inhaberinnen und Inhabern von Stellen, die dem Bürgermeister der Gemeinde unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen werden auf Vorschlag des Bürgermeisters durch die Gemeinde getroffen. In diesen Fällen ist zusätzlich die Zustimmung des Verwaltungsausschusses des Amtes erforderlich.

(5) Beim Auswahlverfahren für die Leitung der Stelle Zentrale Dienste, Öffentliche Dienste sowie Bau verpflichtet sich die Gemeinde, den Amtsvorsteher oder einer von diesem bestellten Person, die dem Amtsausschuss angehört, zu beteiligen. Die in Satz 1 genannte Person wird auch bei den Vorstellungsgesprächen hinzugezogen. Weicht der Bürgermeister nach dem Vorstellungsgespräch vom Votum der in Satz 1 genannten Person ab, ist der Bürgermeister verpflichtet, seine Entscheidung in der nächsten Amtsausschusssitzung zu begründen.

Gelöscht: 3

(6) Für den Amtsvorsteher und die ehrenamtlich geleiteten Gemeinden wird ein Ansprechpartner von der Gemeinde eingesetzt, der eine reibungslose Verbindung zwischen der Verwaltung und dem Amt zu gewährleisten hat.

Gelöscht: Der Bürgermeister verpflichtet sich, die eigentliche Personalmaßnahme erst nach der Amtsausschusssitzung zu treffen.

Gelöscht: 4

- a) Der Bürgermeister schlägt dem Amtsausschuss für die Position des Ansprechpartners zwei Personen aus dem gehobenen Dienst oder Personen vor, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, das dem gehobenen Dienst vergleichbar ist. Der Amtsausschuss bestätigt entweder den vom Bürgermeister getätigten Vorschlag oder schlägt ihm einen oder zwei andere Personen aus dem in Satz 1 genannten Personenkreis vor. Der Amtsausschuss kann bei dem Vorschlag deutlich machen, welcher der Bewerber er für den geeignetsten hält. Aus dem bestätigten oder geänderten Vorschlag des Amtsausschusses setzt der Bürgermeister der Gemeinden den in Absatz 4 genannten Ansprechpartner ein.
- b) Der Ansprechpartner ist über jede erhebliche Änderung im Zusammenhang mit der Organisation und Aufgabenerledigung der Verwaltung zu informieren. Er ist insbesondere rechtzeitig über den Zeitpunkt und Inhalte der regelmäßig stattfindenden Fachbereichsleiterrunden zu informieren. Dem Ansprechpartner steht das Recht zu, an den Fachbereichsleiterrunden teilzunehmen.
- c) Der Bürgermeister der Gemeinde legt den konkreten Aufgabenbereich des Ansprechpartners durch eine Dienstanweisung fest. In der Dienstanweisung werden insbesondere folgende Punkte geregelt: Die Unterrichtung des Amtsvorstehers und der ehrenamtlichen Bürgermeister über den Stand und Fortgang der das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden betreffenden Angelegenheiten; Überwachung der verwaltungstechnischen Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Amtsausschusses; die fachliche Beratung und sachliche Hilfestellung der Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden; Auskunftsbefugnisse und -pflichten des Ansprechpartner gegenüber den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden in den ihre Gemeinden betreffenden

Angelegenheiten; Überwachen und Organisieren des Sitzungsdienstes des Amtes sowie der amtsangehörigen Gemeinden; Teilnahme an den Beratungen der Gremien der amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes.

- (7) § 5 Abs. 2 gilt nicht, soweit die Mitarbeiter bei besonderen Einrichtungen der Gemeinde wie etwa dem gemeindlichen Bauhof, dem Klärwerk, dem Schwimmbad, dem Jugendzentrum, dem Wasserwerk, dem Kulturtreffpunkt „Priesterkate“ und den Sportanlagen tätig sind.

Gelöscht: 5

§ 6

Verwaltungskostenentschädigung

- (1) Das Amt zahlt für die Inanspruchnahme der Verwaltung der Gemeinde eine Entschädigung, die jährlich unter Zugrundelegung der Ansätze des Haushaltsplanes der Gemeinde errechnet wird. Die Entschädigung setzt sich aus einem Personalkostenanteil und einem Sachkostenanteil zusammen.
- (2) Zu den Personalkosten
- a) Der Personalkostenanteil setzt sich – sofern im Folgenden nichts anderes vereinbart wird – zusammen aus 100 v.H. der Personalkosten (Besoldung, Vergütung, Versorgung, Beihilfen und sonstigen Personalausgaben einschließlich der Personalnebenkosten) der Arbeiter, Angestellten und Beamten der Gemeinde mit Ausnahme derjenigen Beschäftigten, die ausschließlich mit der Wahrnehmung von Dienstgeschäften für die Gemeinde und nicht für das Amt betraut sind sowie der bei den besonderen Einrichtungen der Gemeinde beschäftigten Mitarbeitern.
- b) Aufgrund des Umstandes, dass der Bürgermeister sowohl die Aufgabe des Leitenden Verwaltungsbeamten wahrnimmt, werden dessen Personalkosten (Besoldung, Vergütung, Versorgung, Beihilfen und sonstigen Personalausgaben einschließlich der Personalnebenkosten) zwischen der Gemeinde und dem Amt aufgeteilt. Die Gemeinde übernimmt demnach von den in Satz 1 genannten Personalkosten 50 % (Abgeltung für die Aufgabenwahrnehmung als Bürgermeister der Gemeinde Büchen). Die restlichen 50 % (Abgeltung für die Aufgabenwahrnehmung als Leitender Verwaltungsbeamter) werden über die Amtsumlage aufgebracht.
- c) Die Personalkosten (Besoldung, Vergütung, Versorgung, Beihilfen und sonstigen Personalausgaben einschließlich der Personalnebenkosten) für die Stelle Archiv/Kulturpfleger werden zu 50 v.H. von der Gemeinde getragen und zu 50 v.H. über die Amtsumlage aufgebracht.
- d) Die Personalkosten (Besoldung, Vergütung, Versorgung, Beihilfen und sonstigen Personalausgaben einschließlich der Personalnebenkosten) für die Stelle Leitung Kommunikations- und Informationstechnik werden zu 30 v.H. von der Gemeinde getragen und zu 70 v.H. über die Amtsumlage aufgebracht.

Gelöscht: 70

Gelöscht: 30

e) Die Kosten für die im Bauamt tätigen technischen Angestellten und Beamten werden im Verhältnis der Inanspruchnahme durch die Gemeinde, die übrigen amtsangehörigen Gemeinden und Schulverbände getragen. Die Ergebnisse der internen Kostenstellenrechnung werden hier zugrundegelegt. Die hierüber hinausgehenden, nicht abgerechneten Personalkosten, werden von dem in § 6 Abs. 2 Ziff. a) genannten Personalkostenanteil getragen.

Gelöscht: d

- 3) Der erforderliche Sachkostenanteil setzt sich u.a. zusammen aus: Bewirtschaftung und Unterhaltung der Verwaltungsgebäude, Büro und Geschäftsbedarf der Verwaltung, Möblierung und technischer Ausstattung und Zins- und Tilgungsleistungen für den Kreditbedarf der Verwaltung.
- 4) Die Gemeinde verpflichtet sich, die für die Ermittlung der Verwaltungskostenentschädigung zu berücksichtigenden Haushaltsstellen im Haushaltsplan der Gemeinde gesondert und leicht prüfbar darzustellen.
- 5) Entscheidet die Gemeinde über Extraausgaben (nicht geplante Sonderanschaffungen), die den Umfang von 20.000,00 Euro überschreiten, trifft den Bürgermeister die Verpflichtung, hierüber den Amtsausschuss rechtzeitig durch entsprechende schriftliche Mitteilung zu informieren.

Gelöscht: DM

§ 7

Vermögensrechtliche Auseinandersetzung

- (1) Soweit in dem zwischen dem Amt und der Gemeinde am 09.09.1993 geschlossenen Vertrag festgelegt wurde, dass eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung nicht stattfindet, verbleibt es bei dieser Regelung.
- (2) Das mit dem in Absatz 1 genannten Vertrag vom Amt der Gemeinde unentgeltlichen zur Verfügung gestellte Verwaltungsgebäude verbleibt weiterhin im Eigentum des Amtes.
 - a) Hinsichtlich des in Absatz 2 genannten Verwaltungsgebäudes bleibt es bei der Regelung, dass die Gemeinde Büro- und andere Räume im Verwaltungsgebäude nur mit Zustimmung des Amtsausschusses vermieten oder für ihre besonderen Einrichtungen nutzen darf. Die Mieteinnahmen aus der Vermietung werden den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten angerechnet.
 - b) Für das in Absatz 2 genannte Verwaltungsgebäude trägt die Gemeinde auch weiterhin die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten. Die Kosten werden bei der Ermittlung der Verwaltungskostenentschädigung einbezogen.
 - c) Hinsichtlich des in Absatz 2 genannten Verwaltungsgebäudes entscheidet das Amt über bauliche Erweiterungen oder Veränderungen. Die Finanzierung erfolgt über die Amtsumlage.

- d) Amt und Gemeinde sind sich einig, dass wegen der Substanzbeeinträchtigungen (Schimmelpilz) des derzeitigen Verwaltungsgebäudes des Amtes innerhalb der nächsten 3 Jahre ein neues Verwaltungsgebäude bezugsfertig erstellt, angemietet, geleast oder eine Sanierung des vorhandenen Gebäudes durchgeführt werden muss. Amt und Gemeinde verpflichten sich – vorbehaltlich der Finanzierbarkeit – unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Vertrages einen weiteren Vertrag über den Bau, die Anmietung, das Leasing eines neuen Verwaltungsgebäudes – oder die Sanierung des vorhandenen Verwaltungsgebäudes – abzuschließen und sicherzustellen, dass innerhalb der nächsten 3 Jahre ein neues Verwaltungsgebäude bezugsfertig erstellt, angemietet oder geleast werden kann, oder eine Sanierung des vorhandenen Gebäudes erfolgt.
- (4) Das Amt verpflichtet sich, sofern sich herausstellen sollte, dass das in Absatz 2 genannte, im Eigentum des Amtes stehende Amtsgebäude nicht sanierungsfähig oder weiter verwertbar ist, bei Aufgabe der Nutzung des vorgenannten Gebäudes einen Abriss vorzunehmen.
- (5) Das bewegliche Vermögen des Amtes verbleibt weiterhin im Eigentum des Amtes.
Das bewegliche Vermögen wird der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ist in einem Bestandsverzeichnis als Anlage zu diesem Vertrage erfasst. Die Gemeinde trägt auch weiterhin die notwendigen Kosten für die Unterhaltung, Ersatzbeschaffung und Neuanschaffungen. Diese Kosten werden bei der Ermittlung der Verwaltungskostenentschädigung mit einbezogen.

§ 8

Kündigung, Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde

- (1) Die Laufzeit dieses Vertrages beträgt 8 Jahre ab Inkrafttreten.
- (2) Dieser Vertrag verlängert sich automatisch um 5 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 2 Jahren vor Ablauf des Vertrages gekündigt wurde. Zur Wirksamkeit der Kündigung ist erforderlich, dass diese dem Vertragspartner gegenüber schriftlich erklärt und begründet wird. § 127 LVwG bleibt unberührt. Notwendige Anpassungen an neue Rechts- und Sachlagen können nur im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien vorgenommen werden.
- (3) Alle Beamten, Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden, die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Vertrages bei der Gemeinde beschäftigt sind, verbleiben – soweit gesetzlich zulässig – im Beschäftigungsverhältnis der Gemeinde.
- a) Das Amt verpflichtet sich, für diejenigen Beschäftigten im Sinne des § 8 Abs. 3, die vom Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Vertrages zur Erledigung der Aufgaben der Gemeinde nicht erforderlich sind, und damit einen „Überhang“ bilden, für die Dauer von 5 Jahren von in dem in § 6 Abs. 2 a) aufgeführten Personalkostenanteil einen Anteil von 50 % zu tragen. Die Pflicht zur anteiligen Kostentragung für die Arbeitnehmer kann

entfallen, sofern das Amt dem jeweiligen Beschäftigten einen zumutbaren Arbeitsplatz angeboten und dieser das Angebot abgelehnt hat, es sei denn es bestehen gewichtige Gründe der Gemeinde, das Beschäftigungsverhältnis aufrecht zu erhalten.

- b) § 8 Abs. 3 a) gilt nicht für diejenigen Beschäftigten, die ausschließlich mit der Wahrnehmung von Dienstgeschäften für die Gemeinde betraut oder bei den besonderen Einrichtungen der Gemeinde tätig sind.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht unwirksam sein, so soll der Vertrag im Übrigen seine Rechtswirksamkeit behalten. Rechtsunwirksame Bestimmungen sollen durch – den rechtsunwirksamen Bestimmungen inhaltlich möglichst nahe kommende rechtmäßige Bestimmungen – ersetzt werden.
- (5) Bei Uneinigkeiten zwischen dem Amt oder dem Amtsvorsteher und der Gemeinde über die Auslegung und die Durchführung dieses Vertrages entscheidet der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg als Kommunalaufsichtsbehörde.
- (6) Vertragsergänzungen und/oder Vertragsänderungen bedürfen der gesetzlich vorgesehenen einfachen Mehrheit des Amtsausschusses sowie einer Beschlussfassung durch die Gemeinde mit Stimmenmehrheit.

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zum 01.11.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt der zwischen Amt und Gemeinde am 09.09.1993 und 01.11.2001 geschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag außer Kraft, soweit nicht durch diesen Vertrag ausdrücklich eine Fortgeltung einzelner Bestimmungen angeordnet wird.

Gelöscht: 2001